

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 16. Juli 1971

72. Stück

253. Bundesgesetz: Schülerbeihilfengesetz

254. Verordnung: Anerkennung der 1. bis 8. Schulstufe der Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet

255. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

256. Verordnung: Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung

253. Bundesgesetz vom 8. Juni 1971 über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 etwas anders vorsieht.

Artikel II

Anspruchsberechtigte und Arten der Beihilfen

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger, die nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere Schule oder eine höhere Schule besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Heimbeihilfen.

(2) Österreichische Staatsbürger, die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige als ordentliche Schüler besuchen, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Schulbeihilfen und Heimbeihilfen.

(3) Die Gewährung von Beihilfen berührt nicht einen Anspruch des Schülers auf Unterhalt.

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen, sowie

die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in einem oder mehreren Unterrichtsjahren ein Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen von mindestens 1500 Unterrichtsstunden bei mindestens 30 Wochenstunden umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

(5) Wenn für eine Privatschule

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht ange-sucht wurde oder

b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie bei der Anwendung dieses Bundesgesetzes so zu behandeln, als ob das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen wäre.

Voraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfen ist außer den in § 1 genannten Bedingungen, daß der Schüler

- a) bedürftig ist,
- b) zumindest einen günstigen Schulerfolg nachweist und
- c) die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat.

(2) Der günstige Schulerfolg ist nicht nachzuweisen, wenn der Schüler eine Schulstufe freiwillig, wegen Nichtablegung einer Nachtragsprüfung oder wegen Nichtbestehens einer Nachtragsprüfung wiederholt oder der günstige Schulerfolg nicht erreicht wurde, weil die für die Gewährung einer Nachtragsprüfung vorgesehenen Gründe vorlagen. Im letzteren Falle hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde ein Gutachten der Lehrerkonferenz einzuholen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe und die Wiederholung einer Schulstufe wegen Nichtantritt zu einer vorgesehenen Nachtragsprüfung oder wegen Nichtbestehens einer Nachtragsprüfung steht der Gewährung von Schülerbeihilfen nicht entgegen.

(4) Der Besuch der 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule oder der 1. Klasse einer mittleren Schule oder des 1. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule nach erfolgreichem Besuch einer Übergangsstufe oder des Polytechnischen Lehrganges gilt nicht als Wiederholung der 9. Schulstufe.

Beurteilung der Bedürftigkeit

§ 3. (1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand und das Einkommen der nach § 6 bzw. § 8 zu berücksichtigenden Personen maßgebend. Hinsichtlich des Familienstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beurteilung des Anspruches auszugehen. Hinsichtlich des Einkommens ist vom abgelaufenen Kalenderjahr auszugehen, bei Personen jedoch, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid zugestellt worden ist.

(2) Das Einkommen ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) oder der bezugsliquidierenden Stelle(n) zu erbringen. Personen, die sowohl zur Einkommensteuer veranlagt werden als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, haben eine Bestätigung vorzulegen, die sich auf jenes Kalenderjahr bezieht, für welches der neueste Einkommensteuerbescheid ergangen ist. Über Sonderausgaben sowie allfällige steuerfreie und ausländische Ein-

künfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Veränderung des Einkommens verursacht worden ist. Das zu erwartende Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen.

Einkommen

§ 4. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der jeweils geltenden Fassung, unter Hinzurechnung der im Abs. 2 angeführten Beträge.

(2) Hinzuzurechnen sind die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach § 4 Abs. 4 Z. 4, § 6 e und § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967 sowie steuerfreie Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes 1967.

(3) Zu schätzen ist das Jahreseinkommen

- a) von Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben;
- b) von jenen Personen, die mit anderen zusammen veranlagt werden (§§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes 1967), sofern deren Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen ist.

(4) Bei Berechnung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 7000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

- a) Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
- b) Studienbeihilfen und Stipendien aller Art;
- c) Zuschüsse gemäß § 20 Abs. 2 lit. a und b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969.

Günstiger Schulerfolg

§ 5. (1) Der günstige Schulerfolg ist gegeben, wenn der Schüler im Jahreszeugnis über die der

besuchten Schulstufe jeweils vorangehende Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,8 hat.

(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommerhalbjahr und das allenfalls diesem vorangehende Winterhalbjahr gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommerhalbjahr zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Winterhalbjahr.

(3) Der günstige Schulerfolg für den Bezug einer Beihilfe im ersten Jahr des Besuches einer berufsbildenden Schule für Berufstätige ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht.

Schulbeihilfe

§ 6. (1) Die Schulbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem elterlichen Einkommen	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 23.000 S	5.000 S
über 23.000 S bis 37.000 S	4.500 S
über 37.000 S bis 45.000 S	4.000 S
über 45.000 S bis 49.000 S	3.500 S
über 49.000 S bis 52.000 S	3.000 S
über 52.000 S bis 55.000 S	2.500 S
über 55.000 S bis 58.000 S	2.000 S
über 58.000 S bis 61.000 S	1.500 S
über 61.000 S bis 64.000 S	1.000 S

(2) Bei Schülern, deren Eltern verstorben sind, ferner bei Schülern, die eine Schule für Berufstätige besuchen und sich zur Gänze selbst erhalten, sowie bei Schülern, die eine sonstige der unter § 1 fallenden Schulen besuchen und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, beträgt die Schulbeihilfe im Schuljahr

bei einem Einkommen des Schülers	Höhe der Schulbeihilfe
von 0 S bis 10.000 S	5.000 S
über 10.000 S bis 12.000 S	4.500 S
über 12.000 S bis 14.000 S	4.000 S
über 14.000 S bis 15.000 S	3.500 S
über 15.000 S bis 16.000 S	3.000 S
über 16.000 S bis 17.000 S	2.500 S
über 17.000 S bis 18.000 S	2.000 S
über 18.000 S bis 19.000 S	1.500 S
über 19.000 S bis 20.000 S	1.000 S

(3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 11.000 S, für die zweite um 14.000 S, für die dritte und jede weitere Person um 16.000 S, jedoch nur um 8000 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 5000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere 5000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden, auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes zutreffen.

(4) Dem Einkommen des einen Elternteiles ist ein Einkommen des anderen Elternteiles zur Gänze sowie ein Einkommen der im Abs. 3 erwähnten anderen Personen bis zur Höhe der im Abs. 3 erwähnten Beträge sowie ein allfälliges Einkommen des Schülers hinzuzurechnen.

(5) Sofern im Unterrichtsjahr nicht während zehn Monaten Unterricht erteilt wird, gebührt die Schulbeihilfe nur in der Höhe, die dem Verhältnis der Zahl der Monate, in denen Unterricht erteilt wird, zu zehn Monaten entspricht; hierbei sind Monate, in denen der Unterricht weniger als die Hälfte des Monats umfaßt, nicht zu berücksichtigen.

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 7. (1) Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich in den beiden unmittelbar der Reifeprüfung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Vorbereitung darauf gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen, haben — unabhängig von den im § 6 festgesetzten Einkommensgrenzen — für jeden dieser beiden Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe des letzten Monatsbezuges, höchstens jedoch in der Höhe von 2000 S. Als Monatsbezug gilt die Steuerbemessungsgrundlage abzüglich der entrichteten Steuer.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn die Ehefrau nicht berufstätig ist, um 1000 S, ferner für

jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 300 S.

(3) Auf die nach den vorstehenden Absätzen zustehende besondere Schulbeihilfe ist ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe gemäß § 6 anzurechnen.

(4) Wird dem Schüler eine Beihilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 19 Abs. 1 lit. b und § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährt, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem letzten Monatsbezug nicht übersteigen.

Heimbeihilfe

§ 8. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

- a) dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, daß der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war oder
- b) sie auf Grund des § 69 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes in dem mit einer Försterschule verbundenen Schülerheim untergebracht sind.

An die Stelle des Wohnortes der Eltern tritt bei Halbweisen der Wohnort eines Elternteiles, bei Vollweisen der Wohnort sonstiger Unterhaltsverpflichteter und bei Vollweisen ohne Unterhaltsverpflichteten der eigene gewöhnliche Wohnort.

(2) Die Heimbeihilfe beträgt im Schuljahr:

Bei einem elterlichen Einkommen	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 23.000 S	6.000 S
über 23.000 S bis 33.000 S	5.500 S
über 33.000 S bis 37.000 S	5.000 S
über 37.000 S bis 41.000 S	4.500 S
über 41.000 S bis 45.000 S	4.000 S
über 45.000 S bis 49.000 S	3.500 S
über 49.000 S bis 52.000 S	3.000 S
über 52.000 S bis 55.000 S	2.500 S
über 55.000 S bis 58.000 S	2.000 S
über 58.000 S bis 61.000 S	1.500 S
über 61.000 S bis 64.000 S	1.000 S

(3) Bei Schülern, deren Eltern verstorben sind, tritt an die Stelle des elterlichen Einkommens das des Unterhaltsverpflichteten, wobei die Bestimmungen über das elterliche Einkommen sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Sind weder Eltern noch sonstige Unterhaltsverpflichtete vorhanden, beträgt die Heimbeihilfe im Schuljahr:

Bei einem Einkommen des Schülers	Höhe der Beihilfe
von 0 S bis 10.000 S	6.000 S
über 10.000 S bis 11.000 S	5.500 S
über 11.000 S bis 12.000 S	5.000 S
über 12.000 S bis 13.000 S	4.500 S
über 13.000 S bis 14.000 S	4.000 S
über 14.000 S bis 15.000 S	3.500 S
über 15.000 S bis 16.000 S	3.000 S
über 16.000 S bis 17.000 S	2.500 S
über 17.000 S bis 18.000 S	2.000 S
über 18.000 S bis 19.000 S	1.500 S
über 19.000 S bis 20.000 S	1.000 S

(5) Auf die im Abs. 2 genannten Einkommensgrenzen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4, auf die im Abs. 4 genannten Einkommensgrenzen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Anwendung.

(6) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Erhöhung der Beihilfen bei ausgezeichnetem Schulerfolg

§ 9. (1) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg erhöhen sich die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zustehenden Schulbeihilfen und die gemäß § 8 Abs. 2 und 4 zustehenden Heimbeihilfen um je 1000 S.

(2) Für Schüler mit ausgezeichnetem Schulerfolg beträgt ferner

bei einem elterlichen Einkommen (§ 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2)	die Schulbeihilfe	die Heimbeihilfe
von über 64.000 S bis 67.000 S	1500 S	1500 S
von über 67.000 S bis 70.000 S	1000 S	1000 S
bei einem Einkommen des Schülers (§ 6 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 4)	die Schulbeihilfe	die Heimbeihilfe
von über 20.000 S bis 21.000 S	1500 S	1500 S
von über 21.000 S bis 22.000 S	1000 S	1000 S

(3) Ein ausgezeichneter Schulerfolg ist gegeben, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 5 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein und bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen.

(4) Bezüglich der Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

Zuständigkeit

§ 10. (1) In Beihilfangelegenheiten von Schülern an Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4

des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, in Beihilfenangelegenheiten von Schülern an den übrigen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulen in erster Instanz der Landesschulrat, in zweiter Instanz der Bundesminister für Unterricht und Kunst zuständig.

(2) In Beihilfenangelegenheiten von Schülern an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie an Försterschulen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Beihilfenangelegenheiten von Schülern an allen übrigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in erster Instanz der Landeshauptmann, in zweiter Instanz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Anträge

§ 11. (1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen können jederzeit eingebracht werden.

(2) Sofern der Schüler minderjährig ist, sind die Anträge von den Erziehungsberechtigten einzubringen.

(3) Die Anträge sind zusammen mit den vorgeschriebenen Nachweisen der Bedürftigkeit bei der in erster Instanz zuständigen Behörde einzubringen.

(4) Unvollständige Anträge sind unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Ergänzung zurückzustellen; bis zum Ablauf der Nachfrist nicht ergänzte Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Für den Antrag und die Nachweise der Bedürftigkeit sind die von den zuständigen Bundesministerien aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Sofern das elterliche Einkommen maßgebend ist und der Antrag nicht von den Eltern (einem Elternteil) gestellt wird, sind die Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse von den Eltern (einem Elternteil) zu unterfertigen.

(6) Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. c und 2 sowie der §§ 5 bzw. 9 ist von der Leitung der Schule, die der Schüler besucht, auf dem Antrag zu bestätigen.

Nachweis der Bedürftigkeit

§ 12. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen.

(2) Arbeitgeber und bezugsliquidierende Stellen sind verpflichtet, Lohnbestätigungen zur

Vorlage im Verfahren nach diesem Bundesgesetz binnen vier Wochen auszustellen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 können durch Verhängung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

(4) Offenlegungen, Meldungen und Nachweise nach diesem Bundesgesetz müssen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 13. (1) Die Beihilfen sind auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu gewähren.

(2) Die Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist auch ohne Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auf Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes zulässig.

(3) Ausfertigungen, die in Lochkartentechnik oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Berufungen gegen Bescheide, in denen das Erlöschen und das Sinken des Anspruches auf Beihilfe bei geänderter Bedürftigkeit festgestellt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Wird der Bezug einer Beihilfe erschlichen, so ist der Bescheid, mit dem sie zuerkannt wird, nichtig.

Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sind auf Ansuchen um Erhöhung von Beihilfen sinngemäß anzuwenden.

Auszahlung und Ausmaß der Beihilfen

§ 15. (1) Die gemäß §§ 6 und 8 gebührenden Beihilfen sind in dem Unterrichtsjahr, für das sie gebühren, in zwei gleichen Raten auszus zahlen, wobei die erste Rate möglichst zu Beginn des Unterrichtsjahres und die zweite Rate im März zu überweisen sind. In den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 8 Abs. 6 sind die Beihilfen auf einmal auszus zahlen.

(2) Anspruch auf die vollen Beihilfen besteht nur, wenn der Antrag in den ersten vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Schuljahr eingebracht wurde. In den anderen Fällen besteht nur ein anteilmäßiger Anspruch ab dem auf die Einbringung des vollständigen Antrages folgenden Monat.

(3) Die besondere Schulbeihilfe gemäß § 7 ist möglichst in dem Monat auszusahlen, für den sie gebührt.

(4) Die einem minderjährigen Schüler gebührenden Beihilfen sind dem Erziehungsberechtigten auszusahlen, zu dessen Haushalt der Schüler gehört; mit der schriftlichen Zustimmung dieses Erziehungsberechtigten sind sie dem Schüler selbst oder der natürlichen oder juristischen Person auszusahlen, bei der der Schüler wohnt.

(5) Die Anweisung von Beihilfen hat in bargeldlosem Zahlungsverkehr zu erfolgen.

Nachweise während des Bezuges von Beihilfen

§ 16. Während des Bezuges von Beihilfen sind vorzulegen:

- a) der Nachweis des Schulerfolges gemäß den §§ 5 bzw. 9 bis Ende September durch eine Bestätigung der Leitung der Schule;
- b) der Nachweis des Fortbestandes der Bedürftigkeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß lit. a durch Einkommensnachweise gemäß §§ 3 und 4; Einkommensteuerbescheide sind jedoch binnen einem Monat nach Ausstellung vorzulegen;
- c) binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme Meldungen über jeden Sachverhalt, der eine Minderung oder ein Erlöschen des Anspruches auf Beihilfen oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge hat.

Minderung von Beihilfen

§ 17. (1) Die Beihilfen sind zu vermindern, wenn sich auf Grund der gemäß § 16 lit. b vorzulegenden Einkommensnachweise nach den Bestimmungen der §§ 6 oder 8 nur der Anspruch auf eine niedrigere Beihilfe ergibt. Die Beihilfen sind ab dem auf das der Berechnung des Einkommens zugrundezulegende Kalenderjahr folgenden Unterrichtsjahr zu vermindern; wenn jedoch der Berechnung des Einkommens ein Einkommensteuerbescheid zugrundezulegen ist, gebührt für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem ein Einkommensteuerbescheid zugestellt worden ist, und für die folgenden Monate jeweils die nach der Einkommenshöhe in Betracht kommende anteilmäßig berechnete Beihilfe.

(2) Die unter Berücksichtigung des § 9 gewährten Beihilfen sind ferner ab dem folgenden Unterrichtsjahr, beim Gymnasium und Realgymnasium für Berufstätige ab dem nächsten Winterhalbjahr zu vermindern bzw. einzustellen, wenn die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Beihilfe gemäß § 9 nicht mehr gegeben sind.

Erlöschen des Anspruches

§ 18. (1) Der Anspruch auf Beihilfen erlischt mit Ende des Monats, in dem

- a) der Schüler verstorben ist oder die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat;
- b) in dem der gemäß § 16 lit. b vorzulegende Einkommensteuerbescheid ausgestellt wurde, wenn er Bedürftigkeit nicht aufweist;
- c) der Schüler den Schulbesuch beendet.

(2) Der Anspruch auf Heimbeihilfe erlischt ferner mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 wegfallen.

(3) Im Falle des Erlöschens des Anspruches gemäß Abs. 1 oder 2 besteht für die Zeit vor dem Erlöschen nur ein anteilmäßiger Anspruch.

(4) Der Anspruch auf Beihilfen erlischt mit Ende des Unterrichtsjahres,

- a) für das der günstige Schulerfolg nachzuweisen war und nicht erbracht wurde;
- b) wenn die Beihilfen nur wegen eines ausgezeichneten Schulerfolges gewährt wurden und dieser für das abgelaufene Unterrichtsjahr nicht nachgewiesen werden kann;
- c) wenn die gemäß § 16 lit. b vorzulegenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt wurden oder die Bedürftigkeit nicht aufweisen; wenn Einkommensteuerbescheide vorzulegen waren, gilt jedoch Abs. 1 lit. b;
- d) wenn die Beihilfe unter Anwendung des § 1 Abs. 5 gewährt wurde und das Öffentlichkeitsrecht für dieses Schuljahr für die besuchte Schulstufe nicht verliehen worden ist.

Rückzahlung

§ 19. (1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,

- a) deren Gewährung oder Fortbezug durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen oder durch Unterlassung einer Meldung (§ 16) schuldhaft veranlaßt oder erschlichen wurde,
- b) die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder nach Verminderung des Anspruches zuviel empfangen wurden,
- c) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, für jenen Zeitraum, für welchen der letzte geänderte Steuerbescheid maßgeblich ist.

(2) Im Falle eines neuen Beihilfenanspruches ist die Rückzahlungsforderung gegen diesen aufzurechnen. Ist eine Aufrechnung nicht möglich

oder tunlich, so ist Stundung bis zu einem Jahr zu gewähren oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zu gestatten.

(3) Die Begünstigungen des Abs. 2 gelten nicht für den Fall der Erschleichung. In diesem Fall sind die empfangenen Beträge ab deren Erhalt mit 4 v. H. zu verzinsen und zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Rückzahlung fällig.

(4) Die gemäß § 11 Abs. 2 einen Antrag einbringenden Personen haften mit dem Schüler zur ungeteilten Hand für die Rückzahlung der Beihilfen. Das gleiche gilt für Personen, welche durch Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht gemäß § 12 Abs. 4 an der Erschleichung teilgenommen haben.

(5) Rückzahlungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte gesetzlich nicht gebührende Beihilfenrate ausbezahlt wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange sich der Rückzahlungsverpflichtete im Ausland aufhält.

(6) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Rückzahlungsbescheide sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Im Exekutionsverfahren wegen der im vorigen Satz genannten Titel wird der Bund von der Finanzprokuratur vertreten, die die Eintreibung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen kann.

Freiheit von Stempel- und Rechtsgebühren

§ 20. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Strafbestimmungen

§ 21. Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht und dadurch eine Beihilfe erlangt oder zu erlangen sucht und wer hiebei wissentlich Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22. Im Schuljahr 1971/72 ist die gemäß § 15 Abs. 1 auszuzahlende erste Rate bis Ende Februar 1972 zu überweisen.

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 19

Abs. 6 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher	
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser	
	Firnberg			

254. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Juni 1971, mit der die 1. bis 8. Schulstufe der Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule“, Wien, wird als zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1971 in Kraft und mit 31. Juli 1972 außer Kraft.

Gratz

255. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Juni 1971 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Der Umsatz und Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Umsatzermittlung und eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 ermöglichen, sind für die Kalenderjahre 1970 und 1971 auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach folgen-

den Bestimmungen zu ermitteln, wenn der auf die selbstbewirtschaftete Fläche entfallende Einheitswert nicht mehr als 600.000 S beträgt.

Umsatzermittlung

§ 2. (1) Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1970 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 von den zum 1. Jänner 1970 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 90 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1971 (und deren Umsatzsteuervorauszahlungen) ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 von den zum 1. Jänner 1970 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 100 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Bei der Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1972 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ebenfalls von den zum 1. Jänner 1970 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 110 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert zum 1. Jänner 1970 nicht 24.000 S, so ist für die Kalenderjahre 1970, 1971 und 1972 ein Umsatz zugrunde zu legen, der 75 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Zugepachtete Flächen sind einzubeziehen und verpachtete Flächen sind außer Betracht zu lassen. Aus diesem Ausgangswert sind der durch Zuschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, erfaßte Wert von Nebenbetrieben — ausgenommen der Wert von Nebenbetrieben der Tierhaltung — sowie der auf Alpen entfallende Wertanteil auszuscheiden. Der Eigenverbrauch (§ 4 Abs. 1 Z. 18 des Umsatzsteuergesetzes 1959) und der Wert des Naturallohnes fremder Arbeitskräfte (§ 4 Abs. 1 Z. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1959) sind für das Kalenderjahr 1970 mit je 9000 S jährlich — 25 S täglich —, für das Kalenderjahr 1971 mit je 9720 S jährlich — 27 S täglich — für jede anrechenbare Person zu bewerten.

(2) Die Umsätze aus Nebenbetrieben, aus Alpen sowie aus dem Verkauf (Tausch) von Wirtschaftsgütern des toten Inventars (Maschinen, Transportmittel u. dgl.) sind gesondert zu versteuern; gesondert zu versteuern sind auch die Umsätze von Betrieben oder Betriebsteilen, die zu den im § 29 Z. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes 1955 aufgezählten Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gehören.

(3) Der Umsatz (Verkauf, Tausch, Eigenverbrauch) aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Tierhaltung (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Geflügel und Pferde) ist mit 5000 S je Großvieheinheit festzusetzen. Im Hinblick auf diesen Durchschnittssatz ist eine Kürzung des maßgebenden Einheitswertes (Abs. 1) um einen Anteil für den normalen Tierbestand nicht vorzunehmen.

(4) Bei der Umsatzsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1971 und bei der Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1972 sind Bestand- und Artänderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Kalenderjahr 1970 bzw. im Kalenderjahr 1971 eingetreten sind, zu berücksichtigen.

Gewinnermittlung

§ 3. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1970 sind 22 v. H. des zum 1. Jänner 1970 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Zupachtungen, abzüglich der Verpachtungen (Ausgangswert), als Grundbetrag anzusetzen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 100.000 S, jedoch nicht 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S übersteigenden Teil des Einheitswertes mit 20 v. H. zu berechnen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S nicht übersteigenden Teil mit 22 v. H., für den 100.000 S übersteigenden Teil bis 250.000 S mit 20 v. H. und für den 250.000 S übersteigenden Teil mit 17 v. H. zu berechnen. Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1971 sind 24 v. H. des zum 1. Jänner 1970 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Zupachtungen, abzüglich der Verpachtungen (Ausgangswert), als Grundbetrag anzusetzen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 100.000 S, jedoch nicht 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S übersteigenden Teil des Einheitswertes mit 21 v. H. zu berechnen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S nicht übersteigenden Teil mit 24 v. H., für den 100.000 S übersteigenden Teil bis 250.000 S mit 21 v. H. und für den 250.000 S übersteigenden Teil mit 18 v. H. zu berechnen.

(2) Der Grundbetrag (Abs. 1) ist um den Wert der Ausgedingslasten (Geld- und Sachleistungen), um die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für fremde Arbeitskräfte, um den Absetzbetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 sowie um die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen zu vermindern.

Den fremden Arbeitskräften sind auch familien-eigene Arbeitskräfte gleichzuhalten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, kranken- und pensionsversichert waren. Er ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen. Die aus Sachbezügen bestehenden Ausgedingslasten sind mit Ausnahme der freien Station gemäß § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Als Wert der freien Station ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1970 für die erste Person ein Betrag von 9000 S und für jede weitere Person ein Betrag von 7200 S, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971 für die erste Person ein Betrag von 9720 S und für jede weitere Person ein Betrag von 7776 S anzusetzen.

(3) Der Wert der Arbeitsleistungen des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen ist im Grundbetrag (Abs. 1) enthalten.

(4) Der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Betrag stellt den Durchschnittssatz für den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dar. Der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Alpen, für die ein Vergleichswert gemäß § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Bewertungsgesetzes 1955 gesondert festgestellt wurde, ist gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (Abs. 1) scheidet der Vergleichswert der Alpbetriebe aus.

(5) Bei der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1971 sind Bestand- und Artänderungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Kalenderjahr 1970 eingetreten sind, zu berücksichtigen.

§ 4. (1) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen und entfällt auf diese mindestens ein Teileinheitswert von 60.000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 zu berechnen. Ist der Gewinn aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen aber nicht gesondert gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 zu berechnen, so ist er mit dem Durchschnittssatz von 10 v. H. des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teiles des Einheitswertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 3 Abs. 1) scheidet der auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen gehören.

§ 5. (1) Der Gewinn aus Weinbau ist unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben

des Kalenderjahres 1970 bzw. 1971 gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 gesondert zu ermitteln. Wenn die Weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau (Wein, Weintrauben, Maische und Traubenmost). Gewinne, die im Buschenschank und Bouteillenweinverkauf erzielt werden, sind auch dann, wenn die Weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 gesondert zu ermitteln. Bei der gesonderten Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau einschließlich Buschenschank ist von den im Kalenderjahr 1970 bzw. 1971 tatsächlich erzielten Verkaufserlösen für Wein, Weintrauben, Maische und Traubenmost auszugehen. Als Betriebsausgaben für die Kalenderjahre 1970 und 1971 sind je Hektar Weinbaulich genutzter Grundfläche in den Gebieten (siehe Anlage) folgende Beträge anzusetzen:

im Gebiet 1	40.000 S
im Gebiet 2	35.000 S
im Gebiet 3	30.000 S

Die Anwendung der Pauschbeträge für Betriebsausgaben darf nicht zur Ermittlung eines Verlustbetrages führen. Behauptet der Steuerpflichtige, daß ein Verlust aus Weinbau eingetreten ist, so ist ihm Gelegenheit zur Beweisführung zu geben. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verlust aus Weinbau ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

(2) Soweit gemäß Abs. 1 der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln ist, ist der auf die Weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages gemäß § 3 Abs. 1 auszuscheiden.

(3) Das Finanzamt hat bei nachgewiesenen Tauschgeschäften als Wert des Tauschweines den ortsüblichen Mittelpreis des Kalenderjahres 1970 (1971) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) anzusetzen.

§ 6. Nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfaßte Sondergewinne land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, z. B. aus Fuhrwerksleistungen, Nebenbetrieben, Bienenzucht, Tabakbau, bei diesem, wenn die mit Tabak bebaute Fläche 30 a übersteigt, sind gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 zu ermitteln und dem Grundbetrag (§ 3 Abs. 1) zuzurechnen, soweit sie im Jahre 1970 (1971) 5000 S übersteigen. Der Gewinn aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Tierhaltung (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Geflügel und Pferde) ist mit 7 v. H. des Umsatzes aus dem Nebenbetrieb festzustellen; im Hinblick auf diesen Vomhundertsatz ist keine Kürzung des maßgebenden Einheitswertes (§ 3 Abs. 1) um einen Anteil für den normalen Tierbestand vorzunehmen.

§ 7. Gewinne aus Viehverkäufen (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Pferde und Geflügel) sind nicht gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 bzw. § 6 zweiter Satz der Verordnung zu ermitteln, sondern durch den Grundbetrag (§ 3 Abs. 1) erfaßt, sofern im Betrieb wertmäßig überwiegend lediglich eigene Futtermittel verwendet werden.

Vorauszahlung für Einkommensteuer

§ 8. Die Vorauszahlungen für die Einkommensteuer für das Jahr 1971 (1972) sind in der Höhe der Vorschreibung für das letztvorangegangene Kalenderjahr (§ 35 des Einkommensteuergesetzes 1967) zu leisten.

Ernteausfälle

§ 9. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. bei außergewöhnlichen Ernteschäden durch Dürre, Hochwasser oder Hagelschlag und bei besonderen Viehverlusten u. dgl., sind die auf Grund vorstehender Bestimmungen sich ergebenden Umsatz- und Gewinnbeträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

Androsch

Anlage

Einteilung der Gebiete

a) Bundesland Wien:

Gebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk die Katastralgemeinde Mauer.

Gebiet 2: Alle nicht zum Gebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

b) Bundesland Niederösterreich:

Gebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems an der Donau die Katastralgemeinde Stein und alle im Donautal stromaufwärts von Stein gelegenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flußaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Ortsgemeinde Zöbing am Kamp und alle im Kampthal flußaufwärts von Zöbing am Kamp gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Gebiet 2: Gerichtsbezirk Krems an der Donau, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram, Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Gebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

c) Bundesland Burgenland:

Gebiet 1: Vom Gerichtsbezirk Oberwart die Ortsgemeinden Eisenberg an der Pinka und Hanersdorf.

Gebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn und Donnerskirchen, die Freistadt Eisenstadt, die Ortsgemeinden Großhöflein, Kleinhöflein im Burgenland, Mörbisch am See, Müllendorf, Oggau, Purbach am Neusiedler See, die Freistadt Rust, die Ortsgemeinden Schützen am Gebirge und St. Georgen am Leithagebirge, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl am See die Ortsgemeinden Neusiedl am See, Jois und Winden am See, Gerichtsbezirk Oberpullendorf, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Gebiet 1.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

d) Bundesland Steiermark:

Gebiet 1: Graz-Stadt, Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Klöch, Seiersberg, Sulz-Laufenegg und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Leibnitz.

Gebiet 2: Alle Ortsgemeinden der Pol. Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit nicht im Gebiet 1, sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Voitsberg.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

256. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Juni 1971 über statistische Erhebungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der Z. 14 des Anhangs und des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der Bestimmungen des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs durchzuführen.

§ 2. (1) Die Erhebungen haben sich auf

1. Ankünfte und Übernachtungen von Fremden,
2. Fremdenunterkünfte aller Art einschließlich Campingplätze zu beziehen.

(2) Die Erhebungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 sind monatlich in einem ausgewählten Kreis von Gemeinden (im folgenden Berichtsgemeinden genannt) durchzuführen.

(3) Die Erhebungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 sind jährlich jeweils mit den Stichtagen letzter Tag im Feber und 31. August in den Berichtsgemeinden durchzuführen.

§ 3. Die Auswahl der Berichtsgemeinden ist vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach Anhörung der Landesregierungen vorzunehmen. Der Auswahl sind die für eine statistisch-fachlich einwandfreie Repräsentation erforderlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbogen einheitlich für das ganze Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Berichtsgemeinden zu sorgen.

(2) Amtliche Erhebungsbogen sind

1. der Betriebsbogen zur Eintragung der im § 7 angeführten betrieblichen Fremdenverkehrsdaten im Rahmen der Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden;
2. der Gemeindebogen zur Eintragung der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden;
3. der Bestandsbogen zur Eintragung der im § 11 angeführten Bestandsmerkmale.

§ 5. Fremder im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die in einer Berichtsgemeinde in einer Fremdenunterkunft einschließlich Privatquartiere und Campingplätze vorübergehend gegen Entgelt nächtigt.

§ 6. Als Herkunftsland gilt das Land des ordentlichen Wohnsitzes; ist dieses nicht bekannt, das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Fremden.

Abschnitt 2

Erhebungsmerkmale und Mitwirkung der Gemeinden

A. Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden

§ 7. Bei den Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und § 2 Abs. 2) ist zu erfragen

1. die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen der Fremden,
2. das Herkunftsland der Fremden,
3. die Art der Fremdenunterkünfte,
4. die Zahl der Gästebetten am letzten Tag des jeweiligen Berichtsmonates.

§ 8. (1) Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der Fremdenunterkunft.

(2) Bei Privatquartieren ist diejenige Person, für deren Rechnung die Vermietung erfolgt, auf Campingplätzen das verantwortliche Aufsichtsorgan, in Ermangelung eines solchen der Inhaber auskunftspflichtig.

§ 9. Die Angaben gemäß § 7 sind vom Auskunftspflichtigen in den Betriebsbogen einzutragen. Die Eintragungen können täglich, wöchentlich oder monatlich durchgeführt werden, sind aber jedenfalls so vorzunehmen, daß die Erstellung der Monatergebnisse und ihre Weitergabe an die Gemeinde bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats gewährleistet ist.

§ 10. Die Gemeinden haben

1. die Betriebsbogen den Auskunftspflichtigen rechtzeitig zuzustellen;

2. die von den Auskunftspflichtigen abzugebenden Betriebsbogen entgegenzunehmen, die darin enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und die einzelnen Betriebssummen — bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben gegliedert nach den Betriebsgruppen, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt unter Zugrundelegung der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen Kategorisierungsrichtlinien vorgesehen sind — zu Gemeindesummen aufzurechnen;

3. die Gemeindesummen in den im § 4 Abs. 2 Z. 2 erwähnten Gemeindebogen einzutragen;

4. die ausgefüllten Gemeindebogen bis spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden; ein Durchschlag ist dem zuständigen Amt der Landesregierung zu übermitteln, ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde;

5. die Betriebsbogen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zum Zwecke weiterer Bearbeitung einzusenden, sofern das Österreichische Statistische Zentralamt die Einsendung der Betriebsbogen von den Gemeinden vor dem jeweiligen Berichtszeitraum ausdrücklich begehrt. Ist dies nicht der Fall, so verbleibt der Betriebsbogen bei der Gemeinde.

B. Erhebungen des Bestandes an Fremdenunterkünften

§ 11. Bei den Bestandserhebungen (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und § 2 Abs. 3) ist zu erheben

1. die Art der Fremdenunterkünfte,
2. die Zahl der Gästebetten,
3. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben die Betriebsgruppe im Sinne des § 10 Z. 2.

§ 12. Die Angaben gemäß § 11 sind von der Gemeinde den Betriebsbogen zu entnehmen und in den Bestandsbogen einzutragen.

§ 13. Die ausgefüllten Bestandsbogen sind bis spätestens 15. des dem Stichtag folgenden Monats dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden. Ein Durchschlag ist dem zuständigen Amt der Landesregierung zu übermitteln, ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde.

Abschnitt 3

Abfindung der Gemeinden

§ 14. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden (§ 10) sowie an den Bestandserhebungen (§§ 11 bis 13) entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Der Antrag auf Abfindung der entstehenden Kosten ist beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu stellen.

Die Höhe der Abfindung beträgt

1. für die Ausfüllung des Gemeindebogens (Bestandsbogens) pro Monat (pro Stichtag)	
im Jahre 1971	S 7'20
im Jahre 1972	S 9'00

2. darüber hinaus

a) pro gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Monat (Stichtag)	
im Jahre 1971	S 1'80
im Jahre 1972	S 2'25
b) pro sonstiger Fremdenunterkunft und Monat (Stichtag)	
im Jahre 1971	S 0'60
im Jahre 1972	S 0'75

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. Die im § 8 angeführten Personen haben der Gemeinde über deren Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausfüllung des Gemeindebogens und des Bestandsbogens notwendig sind.

§ 16. Bis zur ersten gemäß § 3 durchzuführenden Auswahl der Berichtsgemeinden ist den Erhebungen der bisherige Kreis von Berichtsgemeinden zugrunde zu legen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Staribacher